

Name und Anschrift der Bank:

Valovis Commercial Bank AG, Flughafenstraße 21, 63263 Neu-Isenburg, Telefon: (0 69) 6 97 95-0, E-Mail: info@vcbank.de, Telefax: (0 69) 6 97 95-198, Internet: www.vcbank.de

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers / Dienstleisters:

Zuständiger Vermittler: Global Humax Ltd., 32 Spyrou Kyprianou Ave, 1075 Nicosia (Zypern); Dienstleister: First Data Deutschland GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel; Global Humax Ltd., 32 Spyrou Kyprianou Ave, 1075 Nicosia (Zypern); Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; Continental-Inkasso GmbH, Adam-Opel-Str. 18, 60386 Frankfurt; KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim & Partner Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg

Vertretungsberechtigte:

Vorstand: Axel Frein (Vorsitzender), Peter Rosenberger

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von

damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Handelsregister: Amtsgericht Offenbach, Handelsregister HRB 41243

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 114104492

Vertragsprache: Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Karteninhaber während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Ombudsmannverfahren des Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin

Freiwillige Einlagensicherung: Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Informationen zum Umfang sowie zur Höhe der Sicherung können Sie bei uns anfordern.

Vertragsbedingungen für die MasterCard / Prepaid MasterCard der Valovis Commercial Bank AG (VCBank)

1. Allgemeines Der Kartenvertrag als Zahlungsdienstleistungsvertrag kommt mit der Valovis Commercial Bank AG (im Folgenden VCBank genannt) zustande. Die VCBank richtet nach Annahme des Antrages ein Kartenkonto ein, über das der Karteninhaber durch Einsatz der Kreditkarte im Rahmen des von der VCBank gewährten Verfügungsrahmens verfügen kann. Die VCBank beginnt mit der Erfüllung des Kreditkartenvertrages nach Vertragsannahme durch die VCBank. Es besteht keine Mindestlaufzeit des Vertrages.

2. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen Die ausgegebene MasterCard Karte berechtigt den Karteninhaber im Inland und als zusätzliche Dienstleistung auch im Ausland bei allen MasterCard Akzeptanzstellen zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen und zu Bargeldabhebungen an den dem MasterCard-Verband angeschlossenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten (dort zusätzlich gegen Vorlage eines gültigen Ausweispapiers) (keine Bargeldabhebung an Kassen von Kreditinstituten bei Prepaid MasterCard). Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Die Prepaid MasterCard ist eine nur auf Guthaben basierende Karte. Der Karteninhaber kann nur seine zuvor eingezahlten Beträge an den Akzeptanzstellen von MasterCard einsetzen. Die Einzahlungen erfolgen über eine Überweisung auf das eigene Kartenkonto des Karteninhabers bei der VCBank.

Beim bargeldlosen Bezahlen hat der Karteninhaber entweder auf einem vom Vertragsunternehmen ausgestellten Beleg, auf den die Kartendaten übertragen sind, zu unterschreiben oder an automatisierten Kassen seine persönliche Geheimzahl (PIN) oder beim MasterCard SecureCode-System den Identifizierungscode (CODE) einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben und stattdessen lediglich seine Kartennummer angeben.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Angabe eines CODE oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der VCBank ist die VCBank verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Als bargeldloses Zahlungsinstrument berechtigt das zugehörige Kartenkonto nicht zur Einräumung von (SEPA-) Lastschriften und Einzugsermächtigungen, insbesondere zur Begleichung regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers. Der Karteninhaber ist nicht befugt, das Kartenkonto als Kontoverbindung zur Entgegennahme von Zahlungen für von dem Karteninhaber im Rahmen eines gewerblichen Betriebes oder sonstiger gewerblicher oder beruflicher Aktivitäten erzielter Einnahmen zu nutzen.

Der Höchstbetrag für Guthaben des Kunden auf dem Kartenkonto beträgt 250.000 EUR.

Der Karteninhaber kann Verfügungen über auf dem Kartenkonto unterhaltene Guthaben durch Nutzung der Kreditkarte, im Übrigen nur durch schriftlich oder telefonisch beauftragte Überweisungen vornehmen. Vom Kunden beauftragte Überweisungen erfolgen ausschließlich auf das bei der VCBank hinterlegte Referenzkonto.

3. Aktivierungsentgelt Für die erstmalige Aktivierung der Prepaid MasterCard erhebt die Global Humax Ltd. ein einmaliges Entgelt, welches die Höhe einer für die Karte anfallenden Jahresgebühr nicht übersteigt (Aktivierungsentgelt). Das Aktivierungsentgelt fällt im Zusammenhang mit der durch die Global Humax Ltd. erbrachten Dienstleistung an und ist unmittelbar an die Global Humax Ltd. zu entrichten. Die Entrichtung des Aktivierungsentgelts ist Voraussetzung für die Aktivierung und den Versand der Karte.

4. Entgelte und Zinsen Die für die Karte und deren Nutzung berechneten Entgelte und Zinsen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Dieses kann im Internet unter www.vcbank.de eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden oder wird auf Wunsch zugesandt.

Die Entgelte und Zinsen werden nach der jeweiligen Inanspruchnahme dem Kartenkonto belastet. Die dem Kartenvertrag unterliegende Verzinsung (Guthaben- und Sollzinsen) erfolgt zu einem variablen Zinssatz.

Die Guthabenzinsen werden, wenn und soweit nach dem Kartenvertrag geschuldet, taggenau berechnet. Die Zinsberechnung und Gutschrift muss nicht jeweils ganz genau in Abständen von einem Monat erfolgen, da unterschiedliche Geschäftstage in einzelnen Monaten Abweichungen erfordern können. Änderungen von Guthabenzinsen werden unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der VCBank.

Für die Änderung von Kreditzinsen gilt: Erhöht sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Monatsdurchschnittssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte, so ist die VCBank berechtigt, den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzuheben; entsprechend wird die VCBank den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen senken, wenn sich der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld um mehr als 0,25 Prozentpunkte ermäßigt hat. Bei der Ausübung des billigen Ermessens bleiben Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Karteninhabers, des Ratings der VCBank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation außer Betracht. Bei einer Erhöhung der Kreditzinsen kann der Karteninhaber den Kreditkartenvertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Karteninhaber, so werden die erhöhten Zinsen für die gewährte Kreditschuldung nicht zugrunde gelegt. Für die Abwicklung wird die VCBank eine angemessene Frist einräumen. Die VCBank wird dem Karteninhaber Änderungen von Zinsen mitteilen.

Für die Änderung von Entgelten gilt Ziff. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VCBank.

5. Verfügungsrahmen Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines mitgeteilten Verfügungsrahmens verwenden, so dass ein Ausgleich der Kartenumsätze fristgerecht gewährleistet ist. Den Verfügungsrahmen legt die VCBank auf Basis der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Karteninhabers fest. Der

Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Kreditrahmen zzgl. eines etwaigen Guthabens und abzgl. der bereits mit den Karten getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze.

Für die Prepaid MasterCard räumt die VCBank dem Karteninhaber keinen Verfügungsrahmen ein, da die Prepaid MasterCard eine auf Guthaben basierende Karte ist.

Bargeldauszahlungen im Inland sind in der Regel auf den Gegenwert von 520,- EUR pro Tag und 1.500,- EUR pro Woche, im Ausland auf 1.500,- USD beschränkt.

Sofern eine Autorisierung der Zahlung durch den Karteninhaber ohne Angabe des genauen Betrages erfolgt, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Autorisierung gegenüber dem Vertragspartner auf einen Höchstbetrag in Höhe seines Verfügungsrahmens, maximal jedoch auf einen Höchstbetrag im Gegenwert von 2.000 EUR zu beschränken.

Die VCBank ist jederzeit berechtigt, den Verfügungsrahmen im Ganzen oder teilweise zu kündigen und damit insbesondere auch weitere Verfügungen abzulehnen.

Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder bei Kreditkarten den eingeräumten Verfügungsrahmen zum Beispiel durch anfallende Gebühren oder offline verarbeitete Kartenumsätze, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontouberziehung. Die VCBank ist berechtigt, den offenen Saldo der geduldeten Überziehung vom Karteninhaber einzufordern bzw. vom hinterlegten Referenzkonto einzuziehen. Hierfür erteilt der Karteninhaber der VCBank bereits jetzt die Einzugsermächtigung. Bei dem Referenzkonto muss es sich um ein im Inland befindliches Konto handeln.

6. Persönliche Geheimzahl/Identifizierungscode Für die Nutzung der Karte stellt die VCBank eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung. Diese ist streng geheim zu halten, darf auf keinen Fall Dritten mitgeteilt oder zusammen mit den Karten aufbewahrt werden, und zwar auch nicht in verschlüsselter Form.

Die VCBank ist Teilnehmer des MasterCard SecureCode-Systems. Dieses stellt ein zusätzliches Sicherheitsverfahren bei online Transaktionen/Bestellungen mittels Karte dar. Vor oder während der Durchführung einer internetbasierten Transaktion/eines Einkaufsvorgangs gibt sich der Karteninhaber einen selbst gewählten Identifizierungscode (CODE), mit dem der Zahlungsvorgang autorisiert wird. Der gewählte CODE dient fortan als Autorisierungsmittel bei online Einkäufen bei dem SecureCode-System angeschlossenen Händlern. Der im Rahmen des MasterCard SecureCode-Systems selbst generierte CODE unterliegt den gleichen Bedingungen und Pflichten des Karteninhabers wie die von der VCBank zur Verfügung gestellte PIN.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN oder seinem CODE erlangt. Diese dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN oder den CODE kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit PIN oder CODE Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder im Internet Einkäufe vorzunehmen).

Kommt eine Karte dem Karteninhaber durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung, so ist dies dem MasterCard-Verband (Tel.: 069- 79 33 19 10) unverzüglich telefonisch unter nachfolgender schriftlicher Mitteilung an die VCBank (Valovis Commercial Bank AG, Flughafenstraße 21, 63263 Neu-Isenburg) anzuzeigen.

Wird die Karte gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8. Haftung bei missbräuchlicher Benutzung Nach telefonischer Anzeige des Diebstahls, Verlustes oder sonstigen Abhandenkommens der Karte entfällt die Haftung des Karteninhabers für Forderungen, die nach dieser Anzeige entstanden sind. Der Karteninhaber haftet gemäß § 675v Abs. 2 BGB vollumfänglich und ist zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, wenn er den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner Pflichten herbeigeführt hat, z.B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karten, der Geheimhaltung der PIN oder des CODE oder der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige eines Abhandenkommens der Karte.

Nach Anzeige wird die VCBank unverzüglich jede abhanden gekommene Karte sperren. Die VCBank wird den Karteninhaber unverzüglich über die Sperrung informieren. Eine Aufhebung der Sperrung erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht. Dem jeweiligen Karteninhaber werden auf Antrag des Karteninhabers neue Karten zur Verfügung gestellt.

9. Fremdwährungsumrechnung Die Rechnungstellung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden von der VCBank zu den Wechselkursen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes) umgerechnet. Die Referenzwechselkurse werden von der VCBank zugänglich gemacht oder stammen aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Änderungen von Wechselkursen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

10. Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber der VCBank die unwiderrufliche Weisung, die unter Einsatz der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten bei den Akzeptanzstellen und den Kreditinstituten, die MasterCard akzeptieren, zu bezahlen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der VCBank die verauslagten Beträge zu erstatten.

Die Umsätze werden von der VCBank innerhalb einer Abrechnungsperiode (Monat) gespeichert und dem Karteninhaber zum Abrechnungstermin in Form einer Monatsabrechnung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit Datum der Monatsrechnung fällig und innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Die der VCBank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen sowie etwaige Gutschriften werden auf dem Kartenkonto in laufender Rechnung verrechnet. Der in der Monatsabrechnung offene Betrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder durch den Karteninhaber durch Überweisung in anderer Weise ausgeglichen.

Für Karteninhaber, bei denen der monatliche Rechnungsbetrag im Lastschriftverfahren

ren vollständig eingezogen wird (nachstehend „Vollzahler“), gilt bei Nichtbegleichung der Monatsabrechnung oder bei zwei Lastschriftrückgaben Ziff. 12 dieser Vertragsbedingungen (Kreditgewährung). Über die Einräumung der Kreditgewährung wird die VCBank den Vollzahler unverzüglich – unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Widerspruchsrecht – informieren. Widerspricht der Vollzahler der Umstellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, so gilt die Umstellung als anerkannt. Auf diese Rechtsfolge wird die VCBank den Vollzahler in dem Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

Die Umsätze der Prepaid MasterCard werden mit dem vorhandenen Guthaben verrechnet.

Beanstandungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des mitgeteilten Gesamtsaldos sind der VCBank spätestens vor Ablauf von 28 Tagen nach Zugang der Monatsabrechnung mitzuteilen; macht der Karteninhaber seine Einwendungen in Textform geltend, genügt für die Rechzeitigkeit die Absendung innerhalb der 28-Tage-Frist. Andernfalls gilt der mitgeteilte Saldo als anerkannt; auf diese Rechtsfolge wird die VCBank den Karteninhaber bei der Übermittlung der Monatsabrechnung besonders hinweisen. Auf Verlangen der VCBank sind im Falle von Beanstandungen Belegdurchschriften, Rechnungen und andere Belege vorzulegen.

Im Übrigen hat der Karteninhaber den der VCBank im Falle von Lastschriftrückgaben mangels Deckung entstandenen Mehraufwand zu tragen. Dem Karteninhaber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Mehraufwand nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Im Zusammenhang mit Lastschriftrückgaben anfallende Auslagen an die Fremdbank wird die VCBank dem Karteninhaber ebenfalls belasten.

11. Haftungsansprüche des Karteninhabers

Erstattung bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung: Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung (Verfügungen gemäß Ziff. 2 Satz 1) hat die VCBank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Ansprüche der VCBank gegen den Karteninhaber wegen einer nicht autorisierten Kartenverfügung aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Karte durch Verlust, Diebstahl oder einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung richten sich nach vorstehender Ziff. 8 und bleiben unberührt.

Erstattung bei nicht erfolgter und fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung:

Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der VCBank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die VCBank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügung befunden hätte.

Schadensersatz:

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei der Ausführung einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der VCBank einen Schaden ersetzt verlangen, der nicht bereits von den vorstehenden beiden Absätzen dieser Ziff. 11 erfasst ist. Dies gilt nicht, wenn die VCBank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn und soweit er nach vorstehender Ziff. 8 gegenüber der VCBank selbst zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die VCBank hat ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschland und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der VCBank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang VCBank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach vorstehendem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der VCBank,
- für Gefahren, die die VCBank besonders übernommen hat und
- für den Zinnschaden.

12. Kreditgewährung Zahlt der Karteninhaber nicht den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, so gewährt die VCBank dem Karteninhaber für die Erstattung bis zur Höhe des Verfügungsrahmens einen Kredit auf unbestimmte Zeit, der mit dem auf dem Kartenantrag genannten Zinssatz zu verzinsen ist. Zinsänderungen werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Für die Anpassung von Kreditzinsen gilt Ziff. 3 dieser Vertragsbedingungen. Am Ende einer monatlichen Rechnungsperiode wird dem Karteninhaber der entsprechende Rechnungsabschluss mitgeteilt. Weist dieser einen Negativsaldo aus, hat der Karteninhaber bis zur oben angegebenen Frist den von dem Karteninhaber gewählten Teilbetrag zu zahlen. Dieser muss mindestens 2% des Gesamtbetrages, mindestens jedoch 15,- EUR betragen. Entsteht nach taggenauer Verrechnung mit einem etwaigen Guthaben ein Saldo zu Lasten des Karteninhabers, ist dieser ab Buchungstag mit dem jeweils gültigen monatlichen Zinssatz zu verzinsen. Zahlt der Karteninhaber innerhalb der Frist nicht einen Teilbetrag, sondern den vollen Betrag des Rechnungsabschlusses, so wird die VCBank etwaige Zinsbelastungen für während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandene Forderungen nicht geltend machen.

Mit der Prepaid MasterCard ist keine Kreditgewährung verbunden.

13. Reklamation und Beanstandungen Etwaige Reklamationen und Beanstandungen

aus dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen wegen der Art und Güte dieser Leistungen oder wegen sonstiger Fehler und Mängel können ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Vertragsunternehmen (bei Reisen gegenüber den Veranstaltern) geltend gemacht werden. Etwaige Reklamationen und Beanstandungen entlasten den Karteninhaber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des sich aus dem monatlichen Rechnungsabschluss ergebenden Betrages.

Ein Anspruch aus § 675x Abs. 1 BGB kann nur geltend gemacht werden, wenn der Karteninhaber innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages gegenüber der VCBank widersprochen hat.

Die Erfüllung eines Erstattungsanspruches gemäß § 675x Abs. 1 BGB erfolgt Zugumzug gegen Abtretung von sämtlichen Ansprüchen des Karteninhabers gegen das Vertragsunternehmen an die VCBank aufgrund des durch die Autorisierung der Zahlung an das Vertragsunternehmen geleisteten Zahlbetrages. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die VCBank bei der Geltendmachung von Ansprüchen insbesondere durch Übermittlung von anspruchsbegründenden Unterlagen und Informationen sowie die Erteilung von möglichen Auskünften angemessen zu unterstützen.

14. Eigentum und Gültigkeit Die Karte bleibt im Eigentum der VCBank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die VCBank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen vorher (z.B. durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die VCBank zurückzugeben. Die VCBank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber durch einen von der VCBank auf eigene Veranlassung vorgenommenen Austausch nicht.

15. Kündigung des Kartenvertrages Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die VCBank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

Die VCBank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der VCBank die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei unrichtigen Angaben des Karteninhabers über oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse.

Mit Wirksamwerden der Kündigung dürfen die Karten nicht mehr eingesetzt werden und sind unverzüglich und unaufgefordert an die VCBank zurückzugeben.

Ungeachtet des Rechts zur Kündigung kann der Karteninhaber seine Zahlungsverpflichtungen bzw. seine Verbindlichkeiten aus der gewährten Teilzahlungsfunktion jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen.

16. Sperrung und Einziehung der MasterCard Die VCBank darf die Karte sperren oder ihren Einzug veranlassen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der PIN oder des CODE dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte, der PIN oder des CODE besteht oder im Falle der Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Die VCBank ist ferner zur Einziehung und Sperrung berechtigt, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder die Gültigkeitsdauer durch Gültigkeitsablauf oder Kündigung endet.

Die VCBank wird den Karteninhaber unverzüglich über die Sperrung informieren. Die Information kann auch im Rahmen des Online-Banking erfolgen.

17. Informationspflichten Änderungen des Namens, der Anschrift oder sonstiger im Kartenantrag gemachter Angaben des Karteninhabers sind der VCBank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die der VCBank verursachten Mehraufwendungen aus Verletzungen dieser Verpflichtung sowie das Risiko, dass der VCBank dadurch eine Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht zugegangen ist, sind von dem Karteninhaber zu tragen.

18. Änderungen und Ergänzungen Änderungen dieser Vertragsbedingungen, auch die Änderung von Entgelten, werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (dies umfasst auch E-Mail) angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Banking teil, können die Änderungen auch auf diesem Wege im Rahmen des Zugriffs des Karteninhabers auf seine Kontodaten via Internet angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die VCBank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird den Karteninhaber die VCBank in ihrem Angebot zur Annahme der Änderungen besonders hinweisen.

19. Einschaltung Dritter Die VCBank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

20. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Soweit der Kartenantrag und/oder diese Vertragsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VCBank sowie die Bedingungen für den Überweisungsverkehr der VCBank. Darüber hinaus gelten für Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) die entsprechenden Sonderbedingungen (z.B. Versicherungsbedingungen).

21. Salvatorische Klausel/Anwendbares Recht Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen – bzw. Teile von ihnen – unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen – bzw. Teile – davon unberührt. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Juni 2010

Abtretungen und Einwilligungen

Abtretung von Ansprüchen auf Arbeits-, Erwerbseinkommen und Sozialleistungen (gilt nicht für Prepaid MasterCard-Kartenverträge)

1. Abgetretene Ansprüche, Auskunftsrecht, Informationspflicht

(1) Ich trete hiermit den pfändbaren Teil aller meiner Ansprüche auf Arbeitseinkommen jeglicher Art, Pensions- und sonstige Entgeltansprüche aus meinem gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitsverhältnis und meine Ansprüche für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gemäß § 850 i ZPO gegen den jeweiligen Arbeitgeber oder Leistungspflichtigen einschließlich meiner Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen (insbesondere auch Sozialabfindungen und Sozialplanabfindungen) an die VCBank ab. Ferner trete ich den der Pfändung unterworfenen Teil aller Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich eventueller Beitragserstattungsansprüche, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit) an die VCBank ab.

(2) Ich bevollmächtige die VCBank, Auskünfte über die vorbezeichneten Ansprüche bei dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Leistungspflichtigen/trägern einzuholen. Ich verpflichte mich, die VCBank von einem Arbeitsplatzwechsel oder einer Pfändung abgetretener Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

2. Sicherungszweck

(1) Die Abtretung dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der VCBank gegen mich aus dem oben genannten Kreditkartenvertrag und der Sicherung

aller bestehenden und künftigen Ansprüche der VCBank gegen mich aus der Inanspruchnahme des auf dem Kreditkartenkonto eingeräumten Kreditrahmens. Sie sichert auch Ansprüche der VCBank gegen mich aus gekündigtem Vertragsverhältnis.

(2) Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe des mit der VCBank zuletzt vereinbarten Kreditrahmens zuzüglich einer Pauschale von 10 % auf diesen Kreditrahmen für Ansprüche wegen Zahlungsverzugs und etwaiger notwendiger Kosten einer Rechtsverfolgung.

3. Anzeige der Abtretung

(1) Die VCBank ist erst berechtigt, meinem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Leistungspflichtigen/träger diese Abtretung anzuzeigen und Zahlungen zu verlangen, wenn ich entweder bei ungekündigtem Vertragsverhältnis mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei vollen Raten in Verzug bin und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden bin, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit nur einer Rate erfolgen kann oder bei gekündigtem Vertragsverhältnis mit der Rückzahlung des offenen Restsaldos im Verzug bin. Sofern keine feste Ratenzahlung vereinbart ist, ist die VCBank berechtigt, nach zwei vorangegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen diese Abtretung anzuzeigen und Zahlungen zu verlangen. Die VCBank wird von der Einziehungsbefugnis nur in dem Umfang Gebrauch machen, wie es zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

(2) Die VCBank wird mir die Anzeige mit einer Frist von einem Monat ankündigen, sofern nicht ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Anzeige vorliegt. Die VCBank kann die Ankündigung mit einer Zahlungsaufforderung verbinden.

4. Freigabe

(1) Diese Forderungsabtretung entfällt, wenn die mit ihr gesicherten Ansprüche vollständig ausgeglichen sind und auch der mir von der VCBank eingeräumte Kreditrahmen nicht mehr zur Verfügung steht.

(2) Bei fortschreitender Rückzahlung ist die VCBank auf mein Verlangen verpflichtet, abgetretene Forderungen durch Herabsetzen des haftenden Höchstbetrags gemäß vorstehender Nummer 2. (2) freizugeben und hierauf zu verzichten, soweit sie die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigen.

Online Banking:

Zur Abwicklung verschiedener onlinebasierter Leistungen erhält jeder Karteninhaber nach Antragstellung einen persönlichen Zugangscode (Online-PIN), welcher vom jeweiligen Karteninhaber geändert werden kann. Der Karteninhaber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Zugangscode erlangt, um missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu vermeiden.

Der Karteninhaber erhält online Zugriff auf Dokumente (z.B. Kartenabrechnungen) und Nachrichten. Diese werden nach Aktivierung des Zugangs nur in elektronischer Form übermittelt und können online 13 Monate angesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

Abgerufene und nicht abgerufene Nachrichten und Dokumente werden nach Ablauf des genannten Zeitraums gelöscht. Nach Ablauf des Speicherzeitraums können von dem Karteninhaber jederzeit Zweitschriften gegen Entgelt bei der VCBank angefordert werden.

Der Karteninhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand. Der Karteninhaber kann jederzeit auf den normalen Postversand wechseln. Die VCBank ist berechtigt, das im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Entgelt für den Versand der Dokumente/Nachrichten zu berechnen.

Einwilligung zur SCHUFA (gilt nicht für Prepaid MasterCard-Kartenverträge):

Ich willige ein, dass die Valovis Commercial Bank AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvingierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

– die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder

– ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder

– das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nicht-vertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kreditkartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Einwilligung in Bankauskünfte (gilt nicht für Prepaid MasterCard-Kartenverträge):

Ich willige ein, dass meine kontoführende Bank der VCBank allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte erteilt, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Benutzung dieser Karte erforderlich sind.